

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/9

Xanten, 03.03.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in der Flurbereinigung Deich Bislicher Insel	2

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Flurbereinigung
Deich Bislicher Insel
Az.: 16 99 3

Mönchengladbach, 08.02.2010
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 16.04.1999 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die Flurbereinigung Deich Bislicher Insel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für den 1. bis 20. Änderungsbeschluss erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 03.03.2004. Für den 21. bis 23. Änderungsbeschluss war eine Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nicht erforderlich. Am 15.02.2006 erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für den 24. Änderungsbeschluss.

Mit dem 25. Änderungsbeschluss vom 26.11.2007, dem 26. Änderungsbeschluss vom 13.01.2009 und dem 27. Änderungsbeschluss vom 19.03.2009 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Wesel, Stadt Xanten

Gemarkung Wardt Flur 19 Flurstücke 11, 21, 22, 23 und 25

Gemarkung Wardt Flur 21 Flurstücke 139 und 165

Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Kleve, Stadt Kalkar

Gemarkung Appeldorn Flur 13 Flurstücke 42, 51 und 116

zur Flurbereinigung Deich Bislicher Insel zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS)

Im Auftrag
gez. Huber